

VII ZR 243/62

Verkündet
am 11. Mai 1964
Jodas,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2232 028

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Tankstellenpächters Franz G [REDACTED], Sch[REDACTED]/a.N.,
Ch[REDACTED]strasse [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]

gegen

die Firma E[REDACTED]-Mineralöle S[REDACTED] KG, F[REDACTED]/B[REDACTED],
Fr[REDACTED]strasse [REDACTED], vertreten durch den persönlich haften-
den Gesellschafter Max S[REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 11. Mai 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter
Rietschel, Hubert Meyer, Dr. Vogt und Dr. Finke
für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das
Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts in Stuttgart vom 4. Oktober 1962
wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin betreibt Großhandel mit Kraftstoffen und Schmierölen; sie besitzt auch Tankstellen. Im Januar 1959 beauftragte sie den Architekten K., ihr ein zur Errichtung einer Tankstelle geeignetes Grundstück in Sch. zu beschaffen. Gemäß Bestätigungsschreiben vom 9. April 1959 wurde der Beklagte als Handelsvertreter der Klägerin für den Verkauf ihres gesamten Lieferprogramms in den Kreisen V., T. und R. tätig. Die Klägerin beauftragte ihn, wegen der Beschaffung eines Grundstücks für die Tankstelle mit K. in Fühlung zu bleiben, und ersuchte K., sich in allen diesbezüglichen Fragen an den Beklagten als ihren Vertrauensmann zu wenden (BU 21).

Mit Vertrag vom 4. August 1959 pachtete der Beklagte im eigenen Namen von den Eheleuten Be. ein Grundstück in Sch. und errichtete darauf demnächst eine Tankstelle, in der er nicht von der Klägerin gelieferte Kraftstoffe und Schmiermittel vertrieb. Seine Handelsvertreter-tätigkeit für die Klägerin stellte er im Laufe des Herbstes 1959 ein.

Die Klägerin hat vorgetragen, der Architekt K. habe dem Beklagten als ihrem Vertrauensmann den Hinweis gegeben, daß das später von ihm gepachtete Grundstück in Sch. für eine Tankstelle geeignet sei. Der Beklagte hätte auf Grund des ihm von ihr erteilten Auftrages diesen Hinweis an sie weitergeben müssen, statt selbst das Grundstück zu pachten und darauf eine Tankstelle zu bauen. Er sei ihr daher wegen positiver Vertragsverletzung schadensersatz-pflichtig.

- 3 -

Die Klägerin hat mit der Klage einen Teilbetrag von 10.000 DM des ihr nach ihrer Behauptung entstandenen Schadens erstattet verlangt.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Er hat geltend gemacht, er habe keine Vertragspflicht verletzt. In dem Handelsvertretervertrag sei ihm kein Wettbewerbsverbot auferlegt worden. Er sei auch nur Vertreter der Klägerin für Kraft- und Schmieröle gewesen, nicht für Benzin und Dieselmotortreibstoffe, die ausschließlich an Tankstellen verkauft würden; er sei also nicht gehindert gewesen, neben seiner Vertretertätigkeit für die Klägerin eine eigene Tankstelle zu betreiben. Als er die Tankstelle eröffnet habe, sei er übrigens nicht mehr Handelsvertreter der Klägerin gewesen. K. habe ihn auch auf ein anderes als das später von ihm gepachtete Grundstück hingewiesen. Der Klägerin sei ferner dadurch, daß ihr das Grundstück entgangen sei, kein Schaden entstanden, weil der Tankstellenbetrieb unter den von dem Grundstückseigentümer gestellten Bedingungen sich als Verlustgeschäft erwiesen habe.

Landgericht und Oberlandesgericht haben den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte den Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

1.) Das Berufungsgericht hat ausgeführt (BU 20 ff), der Klägerin stehe gegen den Beklagten ein Schadensersatzanspruch aus positiver Vertragsverletzung zu. Zwischen den Parteien sei durch den Handelsvertretervertrag ein Vertrauensverhältnis begründet worden, aus dem sich für den Beklagten die Treupflicht ergeben habe, der Klägerin alle Umstände zu offenbaren, von denen er wußte, daß sie für geschäftliche Maßnahmen der Klägerin von Bedeutung sein konnten. Diese Treupflicht habe der Beklagte dadurch verletzt, daß er die Mitteilung über das Grundstück in Sch[REDACTED], die er in seiner Eigenschaft als Vertrauensmann der Klägerin von deren Beauftragten K[REDACTED] erhalten habe, jener nicht weitergegeben, sondern das Grundstück selbst gepachtet habe, und zwar Anfang August 1959, als das Handelsvertreterverhältnis zwischen den Parteien noch bestanden habe.

Die Revision ist der Meinung, mit diesen Ausführungen überspanne das Berufungsgericht die Pflichten eines Handelsvertreters. Dessen Mitteilungspflicht und das Weisungsrecht des Unternehmers beschränkten sich auf den Gegenstand und Umfang des Handelsvertretervertrages. Dazu habe aber die Beschaffung von Tankstellengelände für die Klägerin nicht gehört.

a) Der Revision ist zuzugeben, daß der Beklagte als Handelsvertreter der Klägerin nicht ohne weiteres verpflichtet war, die erlangte Kenntnis über geeignetes Tankstellengelände an diese weiterzuleiten. Das Berufungsgericht

hat aber ausdrücklich festgestellt, daß die Klägerin den Beklagten ersucht hat, in dieser Angelegenheit als ihr Vertrauensmann mit K [REDACTED] in Fühlung zu bleiben. Der Beklagte, der wußte, daß die Klägerin an dem Erwerb eines Tankstellengrundstücks in Sch [REDACTED] interessiert war, konnte das nicht anders als dahin verstehen, daß er ihm von K [REDACTED] gegebene diesbezügliche Hinweise der Klägerin bekanntgeben solle.

Die vom Berufungsgericht festgestellte Verpflichtung des Beklagten ergibt sich daher zwar nicht ohne weiteres aus dem Gesetz; jedenfalls aber aus dem ihm von der Klägerin im Rahmen des Handelsvertretervertrages erteilten besonderen Auftrag. Der Beklagte hat nicht bestritten, dies^{er} Auftrag angenommen zu haben. Es braucht daher nicht darauf eingegangen zu werden, ob die Klägerin berechtigt gewesen wäre, dem Beklagten als ihrem Handelsvertreter ohne seine Zustimmung eine entsprechende Weisung zu geben.

Unter diesen Umständen kommt es nicht darauf an, welchen Inhalt der Handelsvertretervertrag der Parteien im übrigen hatte, ob der Beklagte danach für die Klägerin nur Kraft- und Schmieröle oder auch Benzin und Dieselmotorkraftstoffe zu vertreiben hatte und ob der Beklagte durch ein Wettbewerbsverbot gebunden war oder nicht.

b) Die Revision kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, K [REDACTED] habe dem Beklagten vor dem Hinweis auf das Grundstück erklärt, er könne nicht mehr für die Klägerin tätig sein. Allein maßgebend ist, daß er dann doch noch dem Beklagten als Vertrauensmann der Klägerin das Grundstück gezeigt hat.

c) Die Revision meint ferner noch, auch wenn der Beklagte den Hinweis an die Klägerin weitergegeben hätte, hätte er sich bei dem Eigentümer um eine Pachtung des Grundstücks bemühen können.

Die Rüge ist verfehlt. Der Beklagte hat auftragswidrig den Hinweis K[REDACTED] gerade nicht an die Klägerin weitergeleitet. Erst recht durfte er das Grundstück nicht hinter deren Rücken in seine Hand bringen.

2.) Zu Unrecht zieht die Revision in Zweifel, daß das Verhalten des Beklagten für einen der Klägerin entstandenen Schaden ursächlich gewesen sei.

a) Sie weist darauf hin, daß K[REDACTED] dem Beklagten nicht den richtigen Eigentümer des fraglichen Grundstücks benannt habe. Diesen Einwand hat das Berufungsgericht zutreffend mit dem Bemerkten zurückgewiesen, die Ursächlichkeit sei nicht dadurch unterbrochen, daß der Beklagte den richtigen Eigentümer des ihm von K[REDACTED] bezeichneten Grundstücks noch selbst habe ausfindig machen müssen, ohne den Hinweis K[REDACTED] wäre es dazu nicht gekommen (BU 23).

b) Die Revision beanstandet, das Berufungsgericht habe nicht festgestellt, daß die Baubehörde bereit gewesen sei, die Errichtung einer Tankstelle zu genehmigen. Einer solchen Feststellung bedurfte es den Umständen nach nicht. Der Beklagte hat nicht behauptet, die Tankstelle ohne Baugenehmigung gebaut zu haben. Es konnte daher ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß die Klägerin ebenfalls die Baugenehmigung erhalten hätte.

c) Der Beklagte hat sich ferner darauf berufen, die Klägerin hätte einen Pachtvertrag mit dem Grundstückseigentümer Be [REDACTED] nicht abschließen können, weil dieser mit ihrem Beauftragten, dem Architekten K [REDACTED], verfeindet gewesen sei. Das Berufungsgericht ist dagegen der Auffassung, es wäre der Klägerin ohne weiteres möglich gewesen, mit Be [REDACTED] ohne weitere Vermittlung durch K [REDACTED] einen Pachtvertrag abzuschließen (BU 24).

Die Revision meint, die Beziehungen K [REDACTED] zur Klägerin wären Be [REDACTED] nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht verborgen geblieben. Andererseits sei der Klägerin die Verfeindung zwischen Be [REDACTED] und K [REDACTED] nicht bekannt gewesen. Das Berufungsgericht habe auch den Vortrag des Beklagten nicht berücksichtigt, daß die Klägerin, wie in früheren Fällen, K [REDACTED] mit der Bearbeitung des Planes beauftragt haben würde und dabei zwangsläufig K [REDACTED] und Be [REDACTED] aufeinander gestoßen wären.

Dieser Vortrag der Revision ist mit der tatsächlichen Würdigung des Berufungsgerichts nicht vereinbar. Diese ist durchaus möglich, widerspricht keineswegs der Lebenserfahrung und bindet daher das Revisionsgericht. Sie ist mit anderen Worten ausgedrückt dahin zu verstehen, die Klägerin hätte, wenn sie festgestellt hätte, daß K [REDACTED] wegen seiner Verfeindung mit Be [REDACTED] als Vermittler ungeeignet sei, diesen nicht weiter hinzugezogen; Be [REDACTED] hätte dann allein deswegen weil K [REDACTED] der Klägerin den ersten Hinweis auf das Grundstück gegeben hatte, einen Vertragsschluß nicht abgelehnt. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb die Klägerin nicht ebensogut wie der Beklagte auf Grund des Hinweises von K [REDACTED] zum Abschluß mit Be [REDACTED] hätte kommen sollen.

3.) Die Revision macht ferner noch geltend, der Klägerin sei ein Schaden nicht entstanden, weil sie nach ihrem eigenen Vortrag die von dem Grundstückseigentümer gestellten ungünstigen Bedingungen nicht angenommen hätte. Das Berufungsgericht hat auch diesen Gesichtspunkt erörtert; es hat dazu ausgeführt (BU 25), die Klägerin habe zwar im Schriftsatz vom 1. März 1962 vortragen lassen, sie schließe unter so ungünstigen Bedingungen, wie sie dem Beklagten gestellt worden seien, keine Pachtverträge ab. Die Klägerin habe jedoch in der Berufungsverhandlung klargestellt, daß sie auf dem Grundstück in Sch[REDACTED] auf jeden Fall eine Tankstelle errichtet und notfalls auch die ungünstigen Bedingungen des Grundstückseigentümers angenommen hätte. Es bestehe kein Anlaß, an der Richtigkeit dieser Erklärung zu zweifeln.

Auch an diese auf tatsächlichem Gebiet liegende Meinungsbildung des Berufungsgerichts ist das Revisionsgericht gebunden. Die Revision hat keinen Erfolg mit der Rüge, das Berufungsgericht lasse eine Begründung vermissen, warum die Klägerin entgegen ihren sonst stets befolgten Grundsätzen in jedem Falle gerade auf dem hier in Betracht kommenden Grundstück eine Tankstelle errichtet hätte. Es bedurfte in dieser Beziehung keiner weiteren Begründung des angefochtenen Urteils; es kann keine Rede davon sein, daß das Urteil in der vorliegenden Fassung nicht klar und eindeutig zu verstehen wäre.

4.) Es braucht nicht erörtert zu werden, ob den Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht den Erlaß des Grundurteils begründet, beigetreten werden könnte (vgl. dazu BGHZ 1, 34, 36; 11, 63; IM Nr. 16 und 19 zu § 304 ZPO).

Die Revision hat hierzu keine Verfahrensrüge erhoben.
Eine Prüfung ohne Rüge hätte im Revisionsverfahren nur
zu erfolgen, wenn zugleich eine Verletzung des sachlichen
Rechts in Betracht käme. Das ist hier nicht der Fall.

5.) Die Revision ist hiernach mit der Kostenfolge aus
dem § 97 ZPO zurückzuweisen.

Glanzmann

Rietschel

Meyer

Vogt

Finke